



Amtssigniert. SID2019051127672
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 21. Mai 2019	Beil.
Zahl	Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Gewerbe-Grundverkehr

Mag. Konrad Geisler

Telefon +43 5672 6996 5650

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-GV-15033/2-2019

Reutte, 20.05.2019

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte macht folgendes der Interessentenregelung unterliegende Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes:	Kaufvertrag
Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt:	€ 11.745,--
Gegenstand des Rechtsgeschäftes (Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungsort):	Gst. Nr. 24, KG Rinnen, EZ 14 1475 m ² , Landw., Sonst. Gst. Nr. 25, KG Rinnen, EZ 14 1331 m ² , Landw. Gst. Nr. 51, KG Rinnen, EZ 14 191 m ² , Landw. Gst. Nr. 52, KG Rinnen, EZ 14 1500 m ² , Landw. Gst. Nr. 563, KG Rinnen, EZ 15 37420 m ² , Alpen, Gewässer Gst. Nr. 547/1, KG Berwang, EZ 208 1888 m ² , Landw.

Gst. Nr. 1256, KG Berwang, EZ 208
18382 m², Alpen

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Berwang.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte ihr Interesse am Erwerb des (der) Grundstückes(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
 - die Interessenteneigenschaft gemäß § 2 Absatz 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes, insbesondere den Aufstockungsbedarf seines Betriebes und die Bewirtschaftungsabsicht erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) ist, muss die Anmeldung auch

 - ein **Betriebskonzept** und
 - **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.
3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Geisler

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 21. MAI 2019

abgenommen am: _____